99122014001000

Verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA-Entscheidungen) Erteilung

Heruntergeladen am 05.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102743724/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99122014001000
Leistungsbezeichnung I	Verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA-Entscheidungen) Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Verbindliche Ursprungsauskunft erhalten
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	vUA-Entscheidung, vUA, Präferenzieller Ursprung, Präferenzursprung, Nichtpräferenzieller Ursprung, Warenursprung, Ursprung, Vorabauskunft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Erteilung (1)
SDG-Informationsbereich	Zollverfahren für Einfuhren und Ausfuhren gemäß dem

Modul	Sachverhalt
	Zollkodex der Union
Lagen Portalverbund	Import und Export (2070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2024
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0952&from=DE https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0952 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32013R0952
Teaser	Um den Ursprung einer Ware im Sinne des Zollrechts zu klären, können Sie eine verbindliche Ursprungsauskunft beantragen.
Volltext	An den Ursprung einer Ware knüpft sich im internationalen Handel unter anderem die Höhe und Art der zu erhebenden Zölle sowie ob weitere Regelungen zu beachten sind, etwa zu Einfuhrmengen oder -verboten. Nicht immer ist der Ursprung eindeutig, zum Beispiel bei einem mehrstufigen Herstellungsprozess. Eine verbindliche Ursprungsauskunft des Zolles unterstützt Sie dabei, den Herstellungsprozess ursprungsrechtlich zu bewerten und gibt Ihnen Rechts- und Kalkulationssicherheit. Unterschieden wird zwischen einem "präferenziellen Ursprung", bei dem die Ware zollbegünstigt ist, und dem "nichtpräferenziellen Ursprung" ohne solche Vergünstigungen. Letzterer kann im Gegenteil insbesondere für die Erhebung von Antidumpingzöllen von Bedeutung sein. Die Entscheidung über eine verbindliche Ursprungsauskunft (vUA-Entscheidung) ist sowohl für den Inhaber der Entscheidung als auch die Zollbehörden der Europäischen Union verbindlich. Sie ersetzt jedoch keine Lieferentenerklärungen oder

Modul	Sachverhalt
	Präferenz- und Ursprungsnachweise, die Sie den jeweiligen Behörden gegebenenfalls vorlegen müssen. Hinweis: Wenn Sie lediglich eine unverbindliche Ursprungsauskunft benötigen, können Sie sich an Ihr örtlich zuständiges Hauptzollamt wenden. Für allgemeine Auskünfte zum Ursprung, zum Beispiel zur Ursprungsregel eines bestimmten Produkts, steht darüber hinaus die Zentrale Auskunft des Zolles zur Verfügung.
Erforderliche Unterlagen	• soweit möglich: Muster oder Proben der Ware • alternativ: Beschreibungen, Kataloge, Fotos oder andere Unterlagen über die Zusammensetzung der Ware und ihre Vormaterialien sowie zur Veranschaulichung des angewandten Herstellungs- beziehungsweise Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverfahrens
Voraussetzungen	Sie beantragen die verbindliche Ursprungsauskunft im Zusammenhang mit einem tatsächlich vorgesehenen Ein- oder Ausfuhrvorgang.
Kosten	• Kosten der Entscheidung: keine • Gegebenenfalls kann die Zollbehörde Ihnen Ausgaben für Analysen, Warenmuster-Gutachten oder die Rücksendung der Muster oder Proben in Rechnung stellen.
Verfahrensablauf	Sie können den Antrag auf Entscheidung über verbindliche Ursprungsauskunft (vUA-Entscheidung) online im Zoll-Portal stellen: • Rufen Sie das Zoll-Portal auf. • Besitzen Sie dort noch kein Konto, müssen Sie sich auf dem Zoll-Portal registrieren. • Für die Dienstleistung benötigen Sie zusätzlich ein ELSTER-Unternehmenskonto. Sie können das ELSTER-Unternehmenskonto bereits bei der Registrierung auswählen, aber auch nachträglich im Zoll-Portal hinzufügen. • Für den Antrag benötigen Sie zudem eine gültige EORI-Nummer. Es handelt sich um den Nachfolger der Zollnummer auf EU-Ebene. Die EORI-Nummer können Sie im Zoll-Portal unter der Dienstleistung "EORI-Nr. Verwaltung" beantragen.

Modul	Sachverhalt
	• Melden Sie sich an und wählen die Dienstleistung "Warenursprung und Präferenzen" aus. • Wählen Sie anschließend das Formular 0305 "Antrag auf Entscheidung über verbindliche Ursprungsauskunft" (vUA-Entscheidung) aus. • Füllen Sie den Online-Antrag aus und senden Sie den Antrag ab. • Hilfreiche Unterlagen können Sie direkt im Online-Formular hochladen oder postalisch nachreichen. • Muster oder Proben müssen Sie postalisch nachreichen. • Den Bearbeitungsstatus Ihres Antrags mit Vorgangsnummer können Sie im Zoll-Portal in der Vorgangsübersicht einsehen. • Nach Bearbeitung Ihres Antrags im Zoll-Portal können Sie die Entscheidung zum Formular 0305 digital abrufen.
Bearbeitungsdauer	120 Tag(e) Ihr Antrag wird in der Regel innerhalb von 120 Tagen nach Annahme bearbeitet. 30 Tag(e) Die Prüfung, ob Ihr Antrag angenommen werden kann, erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen ab Eingang.
Frist	3 Jahr(e) Die verbindliche Ursprungsauskunft (vUA-Entscheidung) ist in der Regel für einen Zeitraum von 3 Jahren bindend. • Fehlende Informationen können Sie innerhalb von 30 Tagen ab Ihrer Mitteilung nachreichen.
weiterführende Informationen	https://www.zoll.de/DE/Kontakt/Auskuenfte/Ursprungsauskuenfte/ursprungsauskuenfte_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Einspruch Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie der Entscheidung über die verbindliche Ursprungsauskunft entnehmen. • Klage vor dem Finanzgericht

Modul	Sachverhalt
Kurztext	• Verbindliche Ursprungsauskünfte Erteilung • rechtsverbindliche Auskunft über den Warenursprung • Warenursprung insbesondere relevant für Zölle und Einfuhrregelungen • schriftlicher Antrag nötig • zuständig: Hauptzollamt Hannover/Industrie- und Handelskammern
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Binding origin information (vUA decisions) Issuance, Verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA-Entscheidungen) Erteilung